46. Jahrgang
Nr. 11/2020
Breitenberg, 02. Dezember 2020

Verantwortlich für den Inhalt
Bürgermeister Adolf Barth



Verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein turbulentes Jahr mit vielen Einschränkungen neigt sich dem Ende zu.
Viele persönliche Kontakte und Veranstaltungen können nicht wie gewohnt stattfinden.

Trotzdem wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie ein friedvolles, besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute im Jahr 2021, vor allem Gesundheit, Glück und Zufriedenheit!

Euer

A. Barth

Adolf Barth
Erster Bürgermeister

Advent

Es treibt der Wind im Winterwalde
die Flockenherde wie ein Hirt
und manche Tanne ahnt wie balde
sie fromm und lichterheilig wird.
Und lauscht hinaus: den weißen Wegen
streckt sie die Zweige hin – bereit
und wehrt dem Wind und wächst entgegen
der einen Nacht der Herrlichkeit.
(Rainer Maria Rilke)

Sprechzeiten Gemeindeverwaltung	Verwaltung	Öffnungszeiten Recyclinghof		
Montag und Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr	Tel.: 08584/9618-0		Sommer	Winter
Dienstag, Mittwoch und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr	Fax: 08584/9618-26	Di	14.00 – 17.00 Uhr	
E-Mail: info@breitenberg.de	Bauhof	Fr	14.00 – 17.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Internet: www.breitenberg.de	Tel.: 08584/1030	Sa	09.00 – 12.00 Uhr	09.00 – 12.00 Uhr

Aktuelles aus der Verwaltung …

Weihnachten 2020

Anstelle des bisherigen Breitenberger Kalenders werden dieses Jahr kleine Weihnachtsgeschenke an die Senioren von den Gemeinderatsmitgliedern verteilt. Zum Schutz der Gesundheit können die Geschenke leider nicht persönlich übergeben werden.

Christbaum am Kriegerdenkmal

Der erste Bürgermeister bedankt sich herzlich bei Herrn Franz Tremmel, der dieses Jahr den Christbaum am Kriegerdenkmal gespendet hat.

Verwaltung geschlossen

Bitte beachten:
Die Gemeindeverwaltung ist vom 24. Dezember 2020 bis einschließlich 03. Januar 2021 geschlossen. Ab Montag, 04. Januar 2021 sind wir wieder für Sie nach Terminvereinbarung da.
Unser Standesamt ist in dringenden Notfällen unter der Telefonnummer 08584 9618-0 erreichbar.

Christbaumabfuhr Weihnachten 2020

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald bietet wieder die kostenfreie Abholung und Verwertung von Christbäumen an. Bürgerinnen und Bürger können die vollständig abgeschmückten Christbäume in der Zeit **ab Samstag, 02. Januar 2021 bis Samstag, 09. Januar 2021 zu den üblichen Öffnungszeiten am Recyclinghof Breitenberg** abgeben.

Nächstes Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint Ende Januar/ Anfang Februar 2021. Abgabeschluss ist am **Freitag, 15. Januar 2021.**

Allgemeine Informationen und Termine …

Jugendfeuerwehr Breitenberg bietet Einkaufsservice an

Die Jugendfeuerwehr Breitenberg bietet aufgrund der wieder steigenden Corona-Fälle einen Einkaufsservice für Gemeindebürger an. Ab sofort können sich Senioren oder unter Quarantäne stehende Personen bei Jugendwart Christian Fenzl unter folgender Telefonnummer melden: 08584 989426.
Ausgeliefert wird am späten Nachmittag bzw. am Abend. Bei Meldung bis 15.00 Uhr wird noch am gleichen Tag geliefert.



Empfang des ORF-Friedenslichtes am 24. Dezember 2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, leider können wir aufgrund der aktuellen Corona-Situation den Empfang des ORF-Friedenslichtes durch unsere österreichischen Kameraden aus Aigen im Mühlkreis nicht in gewohnter Weise durchführen. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass dieses Jahr in Abstimmung mit Pfarrer Hann und dem Kreisfeuerwehrverband Passau der Eintritt in die Kirche um 10.00 Uhr vorrangig den Abordnungen der Freiwilligen Feuerwehren sowie Ehrengästen gewährt wird. Im Anschluss an die offizielle Übergabe an die Feuerwehren haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit das ORF-Friedenslicht in der Pfarrkirche abzuholen. Darüber hinaus werden alle Feuerwehren über den Kreisfeuerwehrverband Passau aufgefordert, mit max. zwei Personen pro Abordnung zu uns nach Breitenberg zu kommen.
Die Freiwillige Feuerwehr Breitenberg e.V. bedankt sich für euer Verständnis.
Gez. Engelbert Fesl, 1. Vorsitzender der FF Breitenberg e.V.

Mitteilung des VdK-Ortsverbandes

Aufgrund der aktuellen Corona-Beschränkungen findet heuer **keine Jahreshauptversammlung** statt.
Die Vorstandschaft des VdK-Ortsverbandes wünscht allen Mitgliedern eine besinnliche Adventszeit, friedliche Weihnachtsfeiertage und für das neue Jahr gute Gesundheit und Zuversicht. Mögen Sie alle unbeschadet durch diese schwierige Zeit kommen.

Urlaub Praxis Dr. Rosenberger

Die Praxis ist wegen Urlaub am **Montag, 04. Januar und Dienstag, 05. Januar 2021** geschlossen!
Nächste Sprechstunde ist am Donnerstag, 07. Januar 2021.
Vertretung: Dr. Antretter, Breitenberg; Dr. Baustädter, Altreichenau; Dr. Barz, Neureichenau
Am 31.12.2020 sowie am Wochenende und am Feiertag (06.01.2021) wenden Sie sich in dringenden Fällen an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnr. 116 117.
In lebensbedrohlichen Notfällen erreichen Sie einen Notarzt unter der Telefonnr. 112.

Absage/ Terminverschiebung der Jahreshauptversammlung Freiwillige Feuerwehr Breitenberg e.V.

Die, am 06. Januar 2021 normalerweise stattfindende, Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Breitenberg muss aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres verschoben werden.
Ein Alternativtermin ist zurzeit noch nicht absehbar. Wir werden jedoch alle Mitglieder entsprechend frühzeitig informieren, sobald dies die Allgemeinsituation wieder zulässt. Wir bitten um Verständnis.
Gez. Engelbert Fesl, 1. Vorsitzender der FF Breitenberg e.V.

Christbaumversteigerung der FF Gegenbach abgesagt

Aufgrund der anhaltenden Corona Lage kann unsere Christbaumversteigerung nicht stattfinden.
Die traditionelle Veranstaltung am 9. Januar 2021 ist daher abgesagt.
Gez. Vorstandschaft FF Gegenbach

Absage - „Roas“ des Krieger- und Soldatenvereins Breitenberg

Die alljährliche „Roas“ des Krieger- und Soldatenvereins im Januar kann aufgrund der Corona-Pandemie leider nicht stattfinden.

Schnelles Internet in Breitenberg

In Breitenberg wurden die Technikstandorte im Nahbereich rund um die Vermittlungsstellen (Dreisesselstraße, Schulstraße, Schmiedberg, Harslemstraße, Doblingerstraße, Bergsiedlung und einige weitere) von der Deutschen Telekom modernisiert und auf die neue Vectoring-Technologie hochgerüstet. Damit stehen in diesen Bereichen rund 280 angeschlossenen Haushalten Bandbreiten bis zu 250 Mbit/s im Download zur Verfügung. Die höheren Bandbreiten sind bereits bestellbar. Das maximale Tempo beim Hochladen steigt auf bis zu 50 Mbit/s. Im neuen Netz sind Telefonieren, Surfen und Fernsehen gleichzeitig möglich. Das gilt auch für Musik- und Video-Streaming oder das Speichern in der Cloud.
Für bereits bestehende Anschlüsse erfolgt keine automatische Anpassung der Geschwindigkeit. Die schnelleren Bandbreiten müssen immer aktiv beauftragt werden.
Weitere Informationen zum Ausbau, den verfügbaren Bandbreiten und Geschwindigkeiten erhalten Interessierte im Internet, in unseren Telekom Shops oder beim telefonischen Kundenservice.

Internet: www.telekom.de/verfuegbarkeit

Die regionalen Vertriebsteams der **Telekom Shops und Partnershops** stehen allen Kunden mit Rat und Tat beiseite, um einen individuellen Anschluss bedarfsgerecht zu gestalten.

- Telekom Partner EP: Ascher Christian, Klafferstr. 49, Neureichenau
- Telekom Partner K + B E-Tech GmbH und Co. KG, Jandelsbrunner Str. 41, Waldkirchen
- Telekom Partner Telekommunikation Sommer, Poststr. 5, Hauzenberg

Kundenservice der Telekom
0800 330 1000 Bestandskunden
0800 330 3000 Neukunden
0800 330 1300 Kleine und mittlere Geschäftskunden

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Änderungen im Vorstand und Aufsichtsrat der Raiffeisenbank Wegscheid eG

Zum 01.10.2020 ging der langjährige Vorstandsvorsitzende **Georg Guist** in den Ruhestand. Im Zuge der jüngst stattgefundenen Vertreterversammlung wurde der in Wegscheid lebende Georg Guist (65), der 35 Jahre im Vorstand und davon 14 Jahre als Vorstandsvorsitzender der Bank tätig war, verabschiedet. In einer Laudatio würdigte der Aufsichtsratsvorsitzende Walter Krenner die Verdienste von Georg Guist und überreichte ihm Ehrenurkunden des Bayerischen Genossenschaftsverbandes, der IHK Niederbayern-Oberpfalz und der Raiffeisenbank Wegscheid eG.
Im Rahmen der Vertreterversammlung wurde auch der bisherige Aufsichtsratsvorsitzende **Walter Krenner** verabschiedet. Walter Krenner (63) aus Rablhäuser war 32 Jahre, davon 17 Jahre als Vorsitzender im Aufsichtsrat der Bank tätig. Der bisherige Vorstandsvorsitzende Georg Guist würdigte in einer Laudatio die Verdienste des langjährigen Aufsichtsrates und überreichte ihm die Goldene Ehrennadel und eine Ehrenurkunde des Bayerischen Genossenschaftsverbandes sowie eine Ehrenurkunde der Raiffeisenbank Wegscheid eG.
Neu gewählt in den Aufsichtsrat wurde von den Vertretern der Bank **Thomas Stockinger** (44) aus Thalberg, der beruflich als Abteilungsleiter im Controlling bei der ZF Passau beschäftigt ist. Neuer Aufsichtsratsvorsitzender ist künftig der Geschäftsführer der Zambelli Wegscheid GmbH&Co.KG, **Christian Escherich** (54) aus Wegscheid, der bereits seit mehreren Jahren im Aufsichtsrat der Bank vertreten ist. Den Aufsichtsrat komplettiert der mit einem Zahntechniklabor in Breitenberg bis zum Jahresende 2019 unternehmerisch tätige **Franz Kornexl** (67).
Mit Wirkung zum 01.10.2020 bereits wurde **Hans Richter** zum neuen Vorstandsvorsitzenden der Raiffeisenbank Wegscheid eG ernannt. Hans Richter (55) ist seit 10 Jahren Mitglied des Gesamtvorstandes in der Bank und lebt mit seiner Familie in Röhrnbach. Im Zuge der aktuellen Nachfolgeregelung wurde der bisherige Prokurist **Wilhelm Miggisch** (44) aus Thalberg in den Vorstand der Raiffeisenbank Wegscheid eG bestellt.
Die **Raiffeisenbank Wegscheid eG** hat ihren Hauptsitz mit der Hauptgeschäftsstelle im Markt Wegscheid und ist mit einer Zweigstelle in der Gemeinde Breitenberg vertreten. Die Bank ist in den letzten Jahren sehr dynamisch gewachsen und betreut mittlerweile in der Verbundbilanz ein Kundenvolumen in Höhe von 205 Mio. €.

Wegscheid, 26. Oktober 2020

Raiffeisenbank Wegscheid eG
... Ihre Bank vor Ort

Bekanntmachungen …

Bekanntmachung der Gemeinde Breitenberg über den Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Erlasses einer Außenbereichssatzung RASTBÜCHLSTRASSE nach § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG IN DER BAULEITPLANUNG IN ZEITEN DER CORONA-PANDEMIE

Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Bauleitplanung erfolgt bei der Gemeinde Breitenberg über Bekanntmachungen im Amtsblatt. Betroffen sind hier die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sowie der Erlass und die Änderung von Ortsabrundungs- und Außenbereichssatzungen. Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches sind während der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Verfahrensunterlagen öffentlich im Rathaus auszulegen und auch über das Internet bereitzustellen. Die Auslegung erfolgt bei der Gemeinde Breitenberg zur Einsichtnahme bei der Geschäftsleitung des Rathauses und im Internet über die eigene Homepage in der Rubrik „Aktuelles“ im Bereich „Rathaus“.
Aufgrund der Corona-Pandemie bestehen Zugangsbeschränkungen im Rathaus der Gemeinde Breitenberg. Eine Einsichtnahme während der Auslegungsfristen besteht aber auch während der Zugangsbeschränkungen, jedoch sind die Hygienevorgaben zu beachten.

Derzeit ist die Zugangstüre zum Rathaus verschlossen. Soweit Bedarf für eine persönliche Einsichtnahme mit Erläuterung besteht, ist dies nach vorheriger Terminvereinbarung während der bekannten Zeiten im Rathaus jederzeit möglich. Die persönliche Vorsprache sollte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Daher die Bitte, vorrangig die digitalen Medien zu nutzen. Telefonische Auskünfte sind selbstverständlich möglich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.10.2020 den Aufstellungsbeschluss zum Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des Ortsteils Rastbüchlstraße gefasst:

I. Gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) mit Wirkung vom 14.08.2020 bzw. 01.11.2020, soll eine Außenbereichssatzung für das nachstehend skizzierte Plangebiet aufgestellt werden:

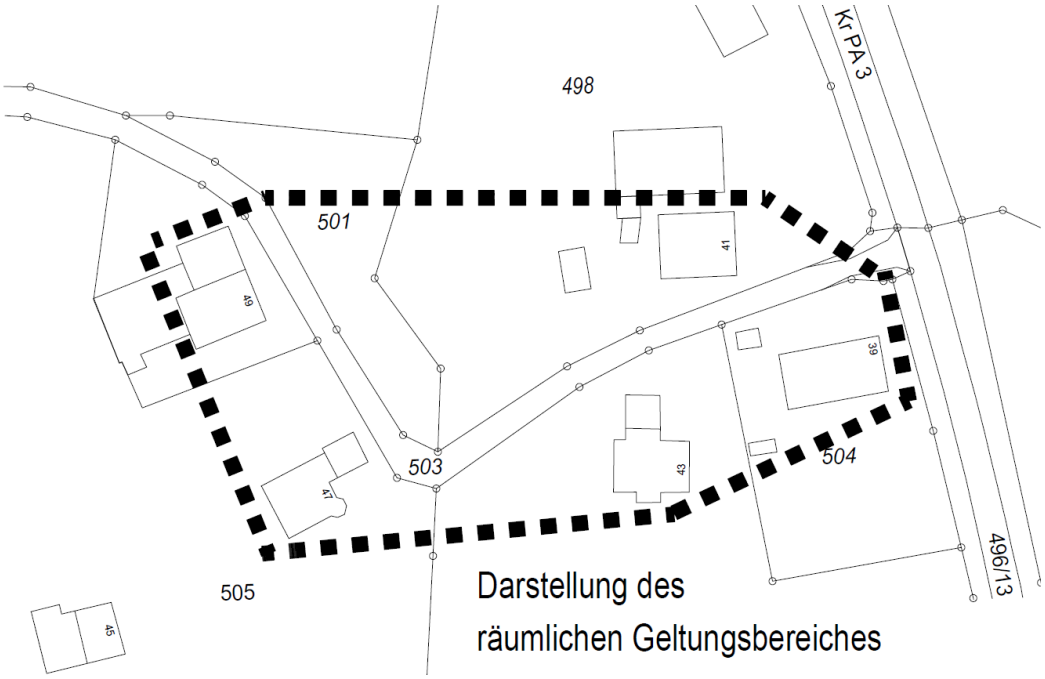

II. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB kann abgesehen werden, da diese für das Aufstellungsverfahren einer Außenbereichssatzung nicht notwendig ist (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). In seiner öffentlichen Sitzung am 15.10.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitenberg die öffentliche Auslegung zum Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich Rastbüchlstraße wie folgt beschlossen:
Die Grenzen des erweiterten Geltungsbereichs werden bestimmt

Im Norden:	durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Nutzwald
Im Westen:	durch landwirtschaftliche Nutzflächen
Im Süden:	durch landwirtschaftliche Nutzflächen
Im Osten:	durch die Kreisstraße PA 3

Der anliegende Entwurf der Außenbereichssatzung ist mit der Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Außenbereichssatzung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.

Bauplanungsrechtlich ist der Bereich der Splittersiedlung dem Außenbereich zuzuordnen, so dass Modernisierungsmaßnahmen/Bauvorhaben nur genehmigungsfähig sind, wenn sie den Regelungen des § 35 Abs. 2 BauGB (sonstiges Vorhaben) entsprechen und wenn öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt werden.

Durch den Erlass einer Außenbereichssatzung kann bestimmt werden, dass die in § 35 Abs. 3 aufgelisteten öffentlichen Belange, in diesem Fall die zu befürchtende Verfestigung einer Splittersiedlung, im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung einem zu Wohnbauzwecken dienendem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können. Da die Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung vorliegen, möchte die Gemeinde Breitenberg mit der Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB ein derzeit geplantes Vorhaben zum Umbau eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes (Rastbüchlstraße 41) als Wohnhaus oder alternativ bei Bedarf (je nach Bausubstanz) Abbruch des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes (Rastbüchlstraße 41) und Errichtung eines Wohnhauses als auch die eventuell weitere Entwicklung in dem gesamten Siedlungsbereich planvoll steuern.

Die Außenbereichssatzung bedarf keiner Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, keines Umweltberichtes im Sinne des § 2a BauGB, keiner zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 anzuwenden. Somit ist der Öffentlichkeit im Vorfeld des Satzungserlasses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In Anwendung der betreffenden Bestimmungen des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt dies im Rahmen eines öffentlichen Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Rastbüchlstraße“ (bestehend aus der Planzeichnung, dem Satzungstext und der Begründung) wird daher

in der Zeit von **Montag 04.01.2021 bis einschließlich Freitag 05.02.2021** täglich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Satzungsentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auf Verlangen kann über die Planung Auskunft erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich Rastbüchlstraße wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht erforderlich ist.

GEMEINDE BREITENBERG, 19.11.2020

A. Barth, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Stau- und Triebwerksanlage Rotmühle an der Großen Mühl, Gemeinde Breitenberg.
Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung zur Benutzung der Großen Mühl durch Aufstauen, Ab- und Wiedereinleiten von Wasser Herstellung der Durchgängigkeit durch Errichten einer Fischauf- bzw. Fischabstiegshilfe
Antragsteller:
Herr Florian Scheibelberger, Hinteranger 44, A 4164 Hinteranger

Der Antragsteller beabsichtigt, durch seine Kleinwasserkraftanlage Rotmühle die Große Mühl im Wesentlichen durch Aufstauen und Ableiten, sowie Wiedereinleiten von bis zu 3 m³/s Wasser zu benutzen.
Zum Ausgleich der nachteiligen Gewässerveränderungen wird die flussauf- und flussabwärtsgerichtete Durchgängigkeit hergestellt, sowie jahreszeitlich dynamisches Restwasser zwischen 410 l/s und 750 l/s in das Altbett abzugeben.

Obwohl die Anlage seit Jahrzehnten betrieben wird, ist nach Ablauf der Gültigkeit der wasserrechtlichen Gestattung neu über die Gestattungsfähigkeit zu entscheiden. Daher ist die Maßnahme im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG als Neuvorhaben zu bewerten und gemäß Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 13.14 – Betrieb einer Wasserkraftanlage – sowie 13.18.1 – sonstige Gewässerausbaumaßnahme, jeweils einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 zum UVPG zu unterziehen und zu bewerten.

Unter Berücksichtigung insbesondere der in Anlage 3 zum UVPG, Ziffer 2.3 vorgegebenen Schutzgüter ergibt sich vorliegend kein Erfordernis, eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamts Passau auf Grund überschlägiger Prüfung keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wurde unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 5 Abs. 3 UVPG.

Nähere Informationen, z.B. der zugehörige Aktenvermerk, können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 52, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.01, eingeholt werden.

Passau, 05.11.2020

Atzinger

Bekanntmachungsvermerk

1. Anschlag an den Amtstafeln	
angeschlagen am: **2.12.2020**	abgenommen am:
2. Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Breitenberg	
Nr. 11/2020 vom 2.12.2020	
Breitenberg, den 2.12.2020 I.A. Wintersberger	Breitenberg, ... I.A.

Bekanntmachungsvermerk zur

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehr Breitenberg)

vom 26.11.2020

Bekanntmachung zum Erlass der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehr Breitenberg)

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenberg hat in seiner Sitzung vom 25.11.2020 eine Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehr Breitenberg) erlassen. Die Satzung wurde am 26.11.2020 vom 1. Bürgermeister ausgefertigt. Gemäß § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderats wird diese Satzung in der Verwaltung der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg, Zimmer 2 zur Einsichtnahme niedergelegt und an den beiden Gemeindetafeln für amtliche Mitteilungen (Amtstafel im Rathaus und Schaukasten am Rathaus/Ecke Blasmusikraum) angeschlagen.

Bekanntmachungsvermerk zur

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehr Gegenbach)

vom 26.11.2020

Bekanntmachung zum Erlass der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehr Gegenbach)

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenberg hat in seiner Sitzung vom 25.11.2020 eine Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehr Gegenbach) erlassen. Die Satzung wurde am 26.11.2020 vom 1. Bürgermeister ausgefertigt. Gemäß § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderats wird diese Satzung in der Verwaltung der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg, Zimmer 2 zur Einsichtnahme niedergelegt und an den beiden Gemeindetafeln für amtliche Mitteilungen (Amtstafel im Rathaus und Schaukasten am Rathaus/Ecke Blasmusikraum) angeschlagen.

Bekanntmachungsvermerk zur

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 26.11.2020

Bekanntmachung zum Erlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenberg hat in seiner Sitzung vom 25.11.2020 eine „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“ erlassen. Die Satzung wurde am 26.11.2020 vom 1. Bürgermeister ausgefertigt. Gemäß § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderats wird diese Satzung in der Verwaltung der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg, Zimmer 2 zur Einsichtnahme niedergelegt und an den beiden Gemeindetafeln für amtliche Mitteilungen (Amtstafel im Rathaus und Schaukasten am Rathaus/Ecke Blasmusikraum) angeschlagen.